



Merkblatt

Programm Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft)

Rechtsgrundlagen

Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den erlassenen Landesregelungen.

Wer wird gefördert?

- Betriebsstätten (selbständig oder unselbständig) der gewerblichen Wirtschaft im Land Sachsen-Anhalt mit einer Haupttätigkeit in einem förderfähigen Wirtschaftszweig.
- Eine Förderung im Tourismusbereich kommt nur in Betracht, wenn das Vorhaben im besonderen Landesinteresse steht und mit den Vorhaben grundsätzlich die Herstellung der Barrierefreiheit im touristischen Angebot unterstützt wird. Zur Überprüfung des Landesinteresses ist die Einreichung eines touristischen Konzepts erforderlich, aus dem die überregionale Bedeutung des Vorhabens hervorgeht.

Was wird gefördert?

- förderfähige Sachanlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Schaffung/Sicherung von Dauerarbeitsplätzen für eine Vorhabenslaufzeit von maximal 36 Monaten
- alternativ unter bestimmten Voraussetzungen Lohnkosten für Arbeitsplätze während eines Zeitraumes von zwei Jahren (im Bereich der Bruttolohnkosten von mindestens 36.000 Euro bis höchstens 80.000 Euro je Dauerarbeitsplatz pro Jahr zuzüglich Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialabgaben)

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der für Sachsen-Anhalt festgelegten Subventionswertobergrenzen. Weitere Subventionen für das Vorhaben (z. B. Inanspruchnahme öffentlicher Darlehen, Beteiligungen oder Bürgschaften) werden angerechnet.

Höhe der Förderung:

- für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen i.d.R. 35%
 - für Betriebsstätten von mittleren Unternehmen i.d.R. 25%
 - für sonstige Betriebsstätten i.d.R. 15%
- des förderfähigen Investitionsvolumens.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Schaffung/Sicherung von Dauerarbeitsplätzen bei Vorhaben mit einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen von 30.000 Euro
- Dabei können pro geschaffenem Dauerarbeitsplatz bis zu 1.000.000 Euro und pro gesichertem Dauerarbeitsplatz bis zu 750.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumen gefördert werden.
- Bei der sachkostenbezogenen Förderung werden Arbeitsplätze, die durch Leiharbeiter, durch Mitarbeiter mit Werkverträgen oder durch geringfügig Beschäftigte bis 603Euro Monatseinkommen besetzt werden, bei der Bestimmung der förderfähigen Investitionskosten nicht berücksichtigt. Bei einer lohnkostenbezogenen Förderung ist eine Folgeförderung erst möglich, soweit die geförderten Arbeitsplätze der vorangegangenen Förderung vollständig besetzt sind.

- Mindestens 25 % der förderfähigen Finanzierungskosten müssen beihilfefrei, z.B. durch Eigenmittel oder Hausbankdarlehen, erbracht werden. Bei Nichteinhaltung verringert sich der Zuschuss.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg (Bewilligungsstelle) einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Antrag bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingegangen ist.

Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen Herr Paul unter der Rufnummer 0391/ 28987-1955 gern zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte dem Koordinierungsrahmen und den Landesregelungen in den jeweils geltenden Fassungen, sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.